

TE Vwgh Beschluss 2016/5/24 Ra 2016/03/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2016

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung;

Norm

GütbefG 1995 §1 Abs1 Z1;
GütbefG 1995 §1 Abs1 Z2;
GütbefG 1995 §10 Abs1 Z1;
GütbefG 1995 §10 Abs1 Z2;
GütbefG 1995 §10 Abs1 Z5;
GütbefG 1995 §11 Z1;
GütbefG 1995 §23 Abs7;
VStG §44a Z1;
VStG §9;
VwGG §47;
VwGG §48;

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 47 heute
2. VwGG § 47 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 47 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 47 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 47 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 47 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
1. VwGG § 48 heute

2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, in der Revisionssache des Ing. W L in W, vertreten durch Dr. Josef Lindlbauer, Rechtsanwalt in 4470 Enns, Bräuergrasse 3, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 22. Dezember 2015, Zl LVwG-S-1631/001-2015, betreffend Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Begründung

1 1.1. Mit dem Straferkenntnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vom 27. April 2015 wurde dem Revisionswerber zur Last gelegt, er habe als das gemäß § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ eines Unternehmens, das Zulassungsbesitzerin eines nach den Kennzeichen bestimmten Kraftwagens sei, in seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes 1995 eingehalten worden seien, weil Güter im Rahmen des Werkverkehrs ohne Eintragung "Werkverkehr" im Zulassungsschein transportiert worden seien. Bei der Kontrolle am 10. Juni 2014 habe dieser Kraftwagenzug auf einer Fahrt von K nach R Reklametafeln der Firma W für die Firma M in R geladen gehabt. Dadurch habe der Revisionswerber § 23 Abs 1 Z 4 iVm § 11 Z 1 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl Nr 593/1995 idF BGBl I Nr 96/2013 (GütbefG), übertreten. Über ihn sei deshalb eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 200,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) gemäß § 23 Abs 1 GütbefG verhängt worden. 1 1.1. Mit dem Straferkenntnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vom 27. April 2015 wurde dem Revisionswerber zur Last gelegt, er habe als das gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ eines Unternehmens, das Zulassungsbesitzerin eines nach den Kennzeichen bestimmten Kraftwagens sei, in seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer nicht dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes 1995 eingehalten worden seien, weil Güter im Rahmen des Werkverkehrs ohne Eintragung "Werkverkehr" im Zulassungsschein transportiert worden seien. Bei der Kontrolle am 10. Juni 2014 habe dieser Kraftwagenzug auf einer Fahrt von K nach R Reklametafeln der Firma W für die Firma M in R geladen gehabt. Dadurch habe der Revisionswerber Paragraph 23, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 11, Ziffer eins, des Güterbeförderungsgesetzes 1995, Bundesgesetzblatt Nr 593 aus 1995, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 96 aus 2013, (GütbefG), übertreten. Über ihn sei deshalb eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 200,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) gemäß Paragraph 23, Absatz eins, GütbefG verhängt worden.

2 1.2. Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis wurde der dagegen erhobenen Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 50 VwGVG keine Folge gegeben und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass in der hier relevanten Tatumschreibung der Revisionswerber als gewerberechtlicher Geschäftsführer aufscheint. 2 1.2. Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis wurde der dagegen erhobenen Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 50, VwGVG keine Folge gegeben und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass in der hier relevanten Tatumschreibung der Revisionswerber als gewerberechtlicher Geschäftsführer aufscheint.

3 Die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde erstattete einen mit Revisionsbeantwortung bezeichneten Schriftsatz.

4 2. Nach Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach § 34 Abs 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach § 34 Abs 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach § 25a Abs 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe zu überprüfen (§ 28 Abs 3 VwGG). 4 2. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe zu überprüfen (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG).

5 3. Die hier maßgebenden Bestimmungen des GütbefG

lauten:

"Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt fürParagraph eins, (1) Dieses Bundesgesetz gilt für

1. die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt, durch Beförderungsunternehmen,

1. 2.Ziffer 2

den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen sowie

2. 3.Ziffer 3

die Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit solchen Kraftfahrzeugen.

..."

"Werkverkehr

§ 10. (1) Werkverkehr liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sindParagraph 10, (1) Werkverkehr liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder ausgebessert werden oder worden sein.

2. Die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.

3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.

4. Die die Güter befördernden Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören, von ihm auf Abzahlung gekauft worden sein oder gemietet sein. Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs.

5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

1. (2)Absatz 2,Zum Unternehmen im Sinne des Abs. 1 gehören auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten u. dgl. sowie auch die nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen (insbesondere

Baustellen). Zum Unternehmen im Sinne des Absatz eins, gehören auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten u. dgl. sowie auch die nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen (insbesondere Baustellen).

2. (3) Absatz 3, Als Werkverkehr gilt ferner unter der Voraussetzung des Abs. 1 Z 3 das Abschleppen der im Unternehmen verwendeten Fahrzeuge sowie die Beförderung von Gütern in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung. "Als Werkverkehr gilt ferner unter der Voraussetzung des Absatz eins, Ziffer 3, das Abschleppen der im Unternehmen verwendeten Fahrzeuge sowie die Beförderung von Gütern in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung."

"§ 11. (1) Werkverkehr im Sinne des § 10 darf nur mit" § 11. (1) Werkverkehr im Sinne des Paragraph 10, darf nur mit

1. Kraftfahrzeugen, bei denen im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung 'zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt' eingetragen ist, oder
2. mit Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 3 durchgeführt werden." 2. mit Kraftfahrzeugen gemäß Paragraph 3, Absatz 3, durchgeführt werden."

"Strafbestimmungen

§ 23. (1) ...Paragraph 23, (1) ...

1. (7) Absatz 7, Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 39 der Gewerbeordnung 1994 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften genehmigt, so ist der Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich und sind Strafen gegen ihn zu verhängen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall der Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist. "Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers nach Paragraph 39, der Gewerbeordnung 1994 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften genehmigt, so ist der Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich und sind Strafen gegen ihn zu verhängen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall der Genehmigung der Bestellung eines Filialgeschäftsführers hinsichtlich der Betriebsstätte, für die er verantwortlich ist."

6 4. Auf dem Boden der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erweist sich die vorliegende Revision entgegen den in der Revision für ihre Zulässigkeit vorgebrachten Gründen als nicht zulässig, weil das Verwaltungsgericht die Leitlinien dieser Rechtsprechung beachtete.

7 Nach § 1 GütbefG gilt das GütbefG nicht nur für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs durch Beförderungsunternehmen, sondern auch für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen (vgl etwa VwGH vom 3. September 2008, 2005/03/0116 (VwSlg 17.503 A/2008)). Die Tatumschreibung lässt auch ohne ausdrückliche Zitierung des § 9 VStG im Spruch keinen Zweifel daran, dass das nach dieser Gesetzesstelle verantwortliche Organ bestraft wurde (VwGH vom 24. Februar 2016, Ra 2016/05/0004). Vorliegend wird nicht in Abrede gestellt, dass es sich beim Revisionswerber um den gewerberechtlichen Geschäftsführer des in der Tatumschreibung angesprochenen Unternehmens handelt. Da nach § 23 Abs 7 GütbefG für Übertretungen nach § 23 leg cit der gewerberechtliche Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich ist (vgl etwa VwGH vom 30. September 2010, 2010/03/0119), hatte das Verwaltungsgericht dem durch eine insofern vorgenommene Neufassung des Tatvorwurfes Rechnung zu tragen, wodurch entgegen der Stoßrichtung der Revision weder eine Auswechslung noch eine Überschreitung der Sache stattfand (vgl VwGH vom 23. Juni 2010, 2008/03/0097; VwGH vom 20. September 2012, 2010/06/232, beide mwH). 7 Nach Paragraph eins, GütbefG gilt das GütbefG nicht nur für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs durch Beförderungsunternehmen, sondern auch für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen vergleiche , etwa VwGH vom 3. September 2008, 2005/03/0116 (VwSlg 17.503 A/2008)). Die Tatumschreibung lässt auch ohne ausdrückliche Zitierung des Paragraph 9, VStG im Spruch keinen Zweifel daran, dass das nach dieser Gesetzesstelle verantwortliche Organ bestraft wurde (VwGH vom 24. Februar 2016, Ra 2016/05/0004). Vorliegend wird nicht in Abrede gestellt, dass es sich beim Revisionswerber um den gewerberechtlichen Geschäftsführer des in der Tatumschreibung angesprochenen Unternehmens handelt. Da nach Paragraph 23, Absatz 7, GütbefG für Übertretungen nach Paragraph 23, leg cit der gewerberechtliche Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich ist vergleiche , etwa VwGH vom 30. September 2010, 2010/03/0119), hatte das Verwaltungsgericht dem durch eine insofern vorgenommene Neufassung des Tatvorwurfes

Rechnung zu tragen, wodurch entgegen der Stoßrichtung der Revision weder eine Auswechslung noch eine Überschreitung der Sache stattfand vergleiche , VwGH vom 23. Juni 2010, 2008/03/0097; VwGH vom 20. September 2012, 2010/06/232, beide mwH).

8 Der Revisionswerber räumt ein, dass im Revisionsfall keine private Güterbeförderung vorlag, sondern eine Beförderung von Reklametafeln, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit des angesprochenen Unternehmens erfolgte. Die Revision stellt die Ausführungen im bekämpften Erkenntnis nicht klar in Abrede, wonach dieses Unternehmen über eine auf Montagearbeiten eingeschränkte Gewerbeberechtigung verfügt. Wenn auch der Transport der Werbetafeln für die Montage unerlässlich war, ging dieser entgegen der Revision nicht über eine (bloße) Hilfstätigkeit iSd § 10 Abs 1 Z 5 GütbefG hinaus, zumal die Haupttätigkeit dieses Unternehmens nicht die Güterbeförderung ist (vgl in diesem Zusammenhang etwa VwGH vom 21. November 2014, Ra 2014/02/0043). Weiters diene die Beförderung dem Eigengebrauch iSd § 10 Abs 1 Z 2 GütbefG, weil die beförderten Güter dazu gebraucht wurden, im Sinn des genannten Gewerbes weiter verwendet zu werden (vgl dazu VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0114). Da die Entgegennahme von Werbetafeln zum Zweck ihrer Montage an einem anderen Ort einen maßgeblichen Arbeitsschritt bei der Ausübung eines auf die Montage bezogenen Gewerbes darstellt, kann diese entgegen der Revision als Bearbeitungsschritt iSd § 10 Abs 1 Z 1 GütbefG angesehen werden. 8 Der Revisionswerber räumt ein, dass im Revisionsfall keine private Güterbeförderung vorlag, sondern eine Beförderung von Reklametafeln, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit des angesprochenen Unternehmens erfolgte. Die Revision stellt die Ausführungen im bekämpften Erkenntnis nicht klar in Abrede, wonach dieses Unternehmen über eine auf Montagearbeiten eingeschränkte Gewerbeberechtigung verfügt. Wenn auch der Transport der Werbetafeln für die Montage unerlässlich war, ging dieser entgegen der Revision nicht über eine (bloße) Hilfstätigkeit iSd Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 5, GütbefG hinaus, zumal die Haupttätigkeit dieses Unternehmens nicht die Güterbeförderung ist vergleiche , in diesem Zusammenhang etwa VwGH vom 21. November 2014, Ra 2014/02/0043). Weiters diene die Beförderung dem Eigengebrauch iSd Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, GütbefG, weil die beförderten Güter dazu gebraucht wurden, im Sinn des genannten Gewerbes weiter verwendet zu werden vergleiche , dazu VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0114). Da die Entgegennahme von Werbetafeln zum Zweck ihrer Montage an einem anderen Ort einen maßgeblichen Arbeitsschritt bei der Ausübung eines auf die Montage bezogenen Gewerbes darstellt, kann diese entgegen der Revision als Bearbeitungsschritt iSd Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, GütbefG angesehen werden.

9 Wenn die für den Werkverkehr einschlägige Regelung des § 1 Abs 1 Z 2 GütbefG mit der Wendung "mit solchen Kraftfahrzeugen" auf die zuvor in § 1 Abs 1 Z 1 leg cit aufscheinende Wendung "mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt" verweist, kommt es nach dem insofern klaren Sinn dieser gesetzlichen Bestimmungen entgegen der Revision bei einem Kraftwagenzug (Kraftfahrzeug mit Anhänger) darauf an, ob der Kraftwagenzug insgesamt das höchste zulässige Gesamtgewicht von 3.500 kg übersteigt, und nicht bloß auf das Gewicht des Kraftfahrzeuges ohne Anhänger. Mit ihrem Hinweis auf den Begriff des Kraftfahrzeuges in § 2 Abs 1 Z 1 KFG 1967 lässt sich für die Revision damit nichts gewinnen. 9 Wenn die für den Werkverkehr einschlägige Regelung des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 2, GütbefG mit der Wendung "mit solchen Kraftfahrzeugen" auf die zuvor in Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, leg cit aufscheinende Wendung "mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt" verweist, kommt es nach dem insofern klaren Sinn dieser gesetzlichen Bestimmungen entgegen der Revision bei einem Kraftwagenzug (Kraftfahrzeug mit Anhänger) darauf an, ob der Kraftwagenzug insgesamt das höchste zulässige Gesamtgewicht von 3.500 kg übersteigt, und nicht bloß auf das Gewicht des Kraftfahrzeuges ohne Anhänger. Mit ihrem Hinweis auf den Begriff des Kraftfahrzeuges in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, KFG 1967 lässt sich für die Revision damit nichts gewinnen.

10 5.1. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs 1 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. 10 5.1. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

11 5.2. Die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde hat den Revisionsausführungen bezüglich der Frage des Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung lediglich den Text des Art 133 Abs 4 B-VG entgegengehalten und im Übrigen auf die in ihrem Bescheid und im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vertretene

Rechtsansicht verwiesen, weshalb ihr mangels Auseinandersetzung mit der Revision der beantragte Schriftsatzaufwand nicht zusteht (vgl etwa VwGH vom 29. April 2015, Ro 2014/13/0027). 11 5.2. Die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde hat den Revisionsausführungen bezüglich der Frage des Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung lediglich den Text des Artikel 133, Absatz 4, B-VG entgegengehalten und im Übrigen auf die in ihrem Bescheid und im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vertretene Rechtsansicht verwiesen, weshalb ihr mangels Auseinandersetzung mit der Revision der beantragte Schriftsatzaufwand nicht zusteht vergleiche , etwa VwGH vom 29. April 2015, Ro 2014/13/0027).

Wien, am 24. Mai 2016

Schlagworte

Verantwortlichkeit (VStG §9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016030028.L00

Im RIS seit

08.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at